



Epidemiologisches Bulletin

17. Oktober 2016 / Nr. 41

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Studie zu eingeleiteten Schritten und dem finanziellen Aufwand bei Überschreitung des TMW für Legionellen in der Hausinstallation von Mehrfamilienhäusern

Diese Woche 41/2016

DOI 10.17886/EPIBULL-2016-060

Gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss „Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist“. ¹ Aus dieser Maxime leiten sich die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TW-VO) ab, welche im Jahr 2001 veröffentlicht und in Kraft getreten sind, ergänzt durch Änderungsverordnungen in den Jahren 2011 und 2012. Diese legen fest, welche Handlungspflichten dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber (UsI) einer Wassergewinnungs- oder versorgungsanlage (Trinkwasserinstallation [TWI]) obliegen, sowie welche Wasseruntersuchungen in welchen Zeitabständen durchzuführen sind.

Bezüglich der Kontamination mit Legionellen finden sich im Arbeitsblatt W551 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW)² sowie in einer Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) aus dem Jahr 2006³ Hinweise, wie diese Befunde zu bewerten sind. Legionellen-Konzentrationen von unter 100 KBE/100 ml (KBE = koloniebildende Einheiten) gelten als anzustrebender „Zielwert“, dieser wird auch als „technischer Maßnahmewert“ (TMW) bezeichnet. Nach Ergänzung der TW-VO aus dem Jahr 2011 sind UsI dazu verpflichtet, Überschreitungen des TMW an das örtliche Gesundheitsamt zu melden. Gemäß § 16 Abs. 7 der TW-VO ist der UsI bei Überschreitung des TMW unverzüglich dazu verpflichtet, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchzuführen zu lassen, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und diejenigen Maßnahmen durchzuführen (oder durchführen zu lassen), die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind. Bei Werten über 10.000 KBE/100 ml (Überschreitung des „Gefahrenwertes“) ist eine direkte Gefahrenabwehr erforderlich, d.h. Desinfektion und/oder Nutzungseinschränkung, wie z.B. Duschverbot, sowie Sanierungsmaßnahmen gemäß den Ergebnissen einer Gefährdungsanalyse. Wie häufig diese Maßnahmen durchgeführt werden bzw. mit welchen Kosten diese verbunden sind, ist bisher nicht bekannt.

Ziel dieses Studienprojektes war es, im Rahmen einer Umfrage herauszufinden, wie häufig UsI, die eine Überschreitung des TMW an das örtliche Gesundheitsamt in Ravensburg gemeldet hatten, die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte eingeleitet hatten und welche Kosten dabei entstanden sind.

Im November 2015 wurde an 131 Inhaber einer Haustrinkwasserinstallation in Objekten ab drei Wohneinheiten, bei denen im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 1. September 2015 eine Überschreitung des TMW festgestellt und an das Gesundheitsamt Ravensburg gemeldet wurde, ein standardisierter, einseitiger Fragebogen versandt. Es wurden Informationen erhoben über die Eigenschaften des Wohngebäudes (Zahl der Wohneinheiten und Wohnfläche des Objektes), ob

Studie zu eingeleiteten Schritten und dem finanziellen Aufwand bei Überschreitung des TMW für Legionellen in der Hausinstallation von Mehrfamilienhäusern

Unklare Epidemiologie der Tularämie beim Menschen in Deutschland

Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten
38. Woche 2016

Zur Situation von Influenza-Erkrankungen für die
40. Kalenderwoche 2016

